

Mitteilung des Senats vom 16. November 1999

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Die neue Gebührenregelung soll am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat am 11. November 1999 die Senkung der Entwässerungsgebühren um 0,05 DM pro Kubikmeter empfohlen. Die Deputation für Umwelt und Energie (S) hat den Ortsgesetzesentwurf noch nicht beraten. Das Beratungsergebnis der Deputation wird der Senat der Stadtbürgerschaft nachreichen.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 4 Satz 1 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes vom 2. Oktober 1986 (Brem.GBl. S. 207 - 2130-f-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist, wird der Betrag „5,20 DM“ durch den Betrag „5,15 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Die Bremer Entsorgungsbetriebe haben für das Jahr 2000 im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2000 eine Gebührenkalkulation vorgelegt. Diese berücksichtigt die in den Vorjahren entstandenen Überdeckungen.

Die Entwässerungsgebühren wurden zuletzt zum 1. Juli 1996 angepasst. Die nunmehr vorgesehene Senkung der Gebühren wird langfristig zu einer Gebührenstabilität für den Zeitraum des Finanzplanes der BEB bis 2003 führen.

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat die Senkung der Gebühren um 0,05 DM empfohlen.

Zu den Einzelbestimmungen:

Zu Artikel 1

Durch die Änderung des § 4 wird die Gebühr um 0,05 DM auf 5,15 DM pro Kubikmeter gesenkt. Nach der Gebührenkalkulation der Bremer Entsorgungsbetriebe für das Jahr 2000 kann aufgrund der für das Jahr 1999 erwarteten Überdeckung eine Absenkung der Gebühren vorgenommen werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.